Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,600
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 30 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich
die 4spaltige Zeile 60 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 300. Sonntag den 26. October 1884. 78. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten,
Mittwoch, am 29. October 1884, Abends 6½ Uhr, im Saale der I. Bürgerschule.

Tagesordnung:

I. Bericht des Finanzausschusses über Vermiethung und Einrichtung von Localitäten für das Kranken-Versicherungsamt.

II. Bericht des Bau-, Oekonomie- und Finanzausschusses über a. ein Abkommen mit Herrn Zieger wegen Fluchtlinien-Regulirung an der Dufourstraße und Verbreiterung der Spiesbrücke; b. die Vorlage betr. das der Stadtgemeinde an dem neuen Concerthaus eingeräumte Vorkaufsrecht; c. einen Parcellirungsplan für das Areal des Georgenhauses und des seitheren Grundstückes der Augenheilanstalt.

III. Bericht des Bau-, Oekonomie- und Stiftungsausschusses über Herstellung des freien Platzes an der Kreuzung der Reitzenhainer Chaussee mit der ehemaligen Verbindungsbahn.

IV. Bericht des Bauausschusses über: a. die Eingabe wegen des Dr. Coldtz'schen Neubaues an der Ecke der Bismarck- und Moschelesstraße; b. Einführung der Wasserleitung in das Stadthaus zu Feuerlöschzwecken; c. bauliche Herstellungen in der Wohnung des Directors im Georgenhause und bez. an der Decke der Speiseanstaltsküche daselbst; d. Ausführung baulicher Reparaturen und Neuherstellungen in dem Grundstück „Zur alten Waage".

V. Bericht des Gasausschusses über Anschluß der beiden städtischen Gasanstalten an die hiesige Stadtfernsprecheinrichtung.

VI. Bericht des Oekonomieausschusses über: a. bauliche Herstellungen in mehreren zum Rittergute Lößnig gehörigen Baulichkeiten; b. Veränderung der Gleisanlage der Pferdeeisenbahn am Platze E des nördlichen Bebauungsplanes.

VII. Bericht des Oekonomie- und Bauausschusses über Herstellung von Wasserleitungsanlagen zur Ausspülung der Denkmäler.

VIII. Bericht des Löschausschusses über Ankauf von Schläuchen vom Centralausschuß für das VIII. deutsche Bundesschießen.

Bekanntmachung,
die Errichtung eines Kranken-Versicherungs-Amtes der Stadt Leipzig betreffend.

Zur Erledigung aller derjenigen Arbeiten, welche nach den Reichsgesetze vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, den Reichsgesetzen vom 7. April 1876 und vom 1. Juni 1884, über eingeschriebene Hülfscassen, und nach dem Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 der Gemeindebehörde als unterer Verwaltungsbehörde, Polizeibehörde und Aufsichtsbehörde übertragen worden sind, haben wir unter dem Namen

Kranken-Versicherungs-Amt der Stadt Leipzig

eine Abtheilung unter der Leitung eines unserer Mitglieder, zur Zeit des

Herrn Stadtrath Th. Winter,

eingerichtet.

Bei dieser sind alle diejenigen Anzeigen, welche auf Grund der angezogenen Gesetze den Gemeindebehörden in den angegebenen Stellungen zu erstatten sind, insbesondere auch die Uebersichten über die Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle, die vereinnahmten Beträge und die geleisteten Unterstützungen nebst Rechnungsabschlüssen (§§. 41, 64, 72 und 73 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, und Artikel 15 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1884 zu §. 27 des Reichsgesetzes über die Hülfscassen) einzureichen.

Entschließungen des Kranken-Versicherungs-Amtes können, soweit nicht nach §. 58 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, der Rechtsweg vorbehalten ist, nur binnen 14 Tagen nach der Eröffnung mittelst Recurses an die höhere Verwaltungsbehörde angegriffen werden, sie sind, soweit es sich um Unterstützungsansprüche handelt, vorläufig vollstreckbar.

Betreffs der Geschäftsräume des Kranken-Versicherungs-Amtes wird weitere Bekanntmachung erfolgen.

Leipzig, am 23. October 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Schneider.

Bekanntmachung,
die Errichtung einer gemeinsamen Meldestelle nach §. 49 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 betreffend.

Das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, verfügt in §. 1, daß Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn, auch wenn solcher ganz in Tantieme oder Naturalbezügen besteht, beschäftigt sind:

1) in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnendampfschifffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten,
2) im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,
3) in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht;

mit Ausnahme derjenigen Personen,

a. deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
b. der Handlungsgehilfen — das ist derjenigen im Handelsgewerbe beschäftigten Personen, welche durch ein Lehrzeugniß über die geordnete kaufmännische Lehre sich ausweisen, sowie der Handlungslehrlinge, ingleichen der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
c. der Personen, welche in anderen als den in §. 1 bezeichneten Transportgewerben beschäftigt werden,
d. der Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden,
e. der selbstständigen Gewerbetreibenden, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie),
f. der in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter,
g. der Betriebsbeamten, deren Arbeitsverdienst an Lohn und Gehalt 6½ ℳ für den Arbeitstag übersteigt, und
h. der Beamten, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Communalverbandes mit festem Gehalt angestellt sind,

nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes, also in Ortskrankencassen, soweit solche für die betreffenden Gewerbegruppen begründet sind, event. in der Gemeindeversicherung gegen Krankheit zu versichern seien, und in §. 49, daß die Arbeitgeber jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, für welche die Gemeindeversicherung eintritt, oder welche einer Ortskrankencasse angehört, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden haben.

Indem wir die Arbeitgeber hierdurch auf diese Bestimmung hinweisen, machen wir zugleich bekannt, daß wir auf Grund der in dem angezogenen §. 49, Abs. 3 den Aufsichtsbehörden eingeräumten Befugniß für die Gemeindekrankenversicherung und sämmtliche hier begründeten, in den Bekanntmachungen vom 7. August und vom 8. laufenden Monats verzeichneten 18 Ortskrankencassen eine mit unserm Kranken-Versicherungs-Amte verbundene

gemeinsame Meldestelle

errichtet haben, und daß bei dieser sowohl die erstmalige Anmeldung des am 3. November 1884 vorhandenen Bestandes an versicherungspflichtigen Personen, als auch die späteren Anmeldungen und Abmeldungen der nach dem 3. November 1884 eintretenden Veränderungen zu erfolgen haben.

Sämmtliche Meldungen müssen schriftlich und nach den von uns vorgeschriebenen Formularen, welche im Stadtforste, Zimmer 140, Obstmarkt 3, III., in Empfang genommen werden können, erfolgen, sowie genaue Angaben enthalten, und zwar:

die Anmeldungen über die Vor- und Familiennamen, die Wohnung, das Alter und die Beschäftigung des Anzumeldenden,

den Zeitpunct seines Eintritts in die Beschäftigung und den täglichen Arbeitsverdienst, welchen er zunächst beziehen wird,

die Abmeldungen dagegen über Vor- und Familiennamen, Art der Beschäftigung und Wohnung des Abzumeldenden, sowie den Zeitpunct des Austritts aus der Beschäftigung;

sie sind von dem Anmeldenden mit Vor- und Zunamen, event. Geschäftsfirma und mit der Angabe der Wohnung, beziehentlich der Betriebsstätte zu unterzeichnen.

Der An- und Abmeldung unterliegen auch Diejenigen, welche auf Grund §. 3, Abs. 2 des Gesetzes Befreiung von der Versicherungspflicht um deswillen beantragen dürfen, weil sie im Krankheitsfalle mindestens für dreizehn Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder Lohnes Anspruch haben.

Bei den Anmeldungen sind sämmtliche versicherungspflichtige Personen aufzunehmen und zwar auch dann, wenn dieselben wegen bereits vorhandener Versicherung in einer anderen Krankencasse von der Verpflichtung, einer Ortskrankencasse oder der Gemeindekrankenversicherung beizutreten, befreit zu sein wünschen.

In dem letzteren Falle sind die bezüglichen Anträge in den vorgesehenen Spalten des Formulars zu stellen und zu begründen.

Zu den versicherungspflichtigen Personen gehören übrigens auch Lehrlinge, welche bei dem Lehrherrn Wohnung und Beköstigung oder ein Kostgeld erhalten.

Zuwiderhandelnde unterliegen nicht nur nach §. 81 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 einer Geldstrafe bis zu 20 ℳ, sondern haben auch nach §. 50 des angezogenen Gesetzes alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeindekrankenversicherung oder eine Ortskrankencasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht haben.

Diese Anordnung tritt vom 3. November laufenden Jahres ab in Kraft.

Leipzig, den 23. October 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Schneider.

Bekanntmachung.

Die große Rathsstube bleibt wegen Reinigung der Localitäten

Donnerstag, den 30. laufenden Monats

geschlossen.

Leipzig, den 21. October 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hentschel.

Auctions-Bekanntmachung.
Montag, den 27. dieses Monats, Vormittags 9 Uhr,

sollen im **Stadthause** (Eingang Mühlgasse Nr. 7) allhier:
1 Schreibsecretair, 3 Kleidersecretaire, 1 Wäschesecretair, 3 Waschtische, 2 Küchenschränke, 2 Spiegel, 2 Tische, 1 Commode, 1 Wand- und mehrere Taschen-Uhren, darunter eine goldene Damen-Uhr, sowie eine Partie Kleidungsstücke ꝛc.
an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Leipzig, am 21. October 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Reuter.

Wegen einer Baulichkeit bleibt die Stadtcasse

Donnerstag, den 30. dieses Monats,

geschlossen.

Leipzig, den 25. October 1884.

Des Raths Finanzdeputation.

Bekanntmachung,
die Kirchenvorstandswahl in der Matthäikirche betreffend.

Die Liste der auf Grund geschehener Anmeldung zur Ergänzungswahl stimmberechtigten Mitglieder der **Matthäi-Kirchen-Parochie** ist nach stattgehabter Prüfung zum Behuf etwaiger Reclamationen öffentlich in der Expedition der Matthäikirche am 27. und 28. October a. cr. ausgelegt.

Leipzig, am 25. October 1884.

Der Kirchenvorstand zu St. Matthäi.
D. Evers.

Auction.
Mittwoch, den 29. October 1884, Nachmittags 2 Uhr

sollen in der Restauration „Zur grünen Eiche" in Lindenau
2 Arbeitspferde, 2 Pferdegeschirre, 1 Schreibsecretair und 1 ovaler Tisch
meistbietend gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Leipzig, am 24. October 1884.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.

Auction.
Montag, den 27. October dies. Js., Vormittags 9—12 und Nachmittags 3—6 Uhr und die darauffolgenden Tage sollen hier, **Brühl Nr. 76** im Gewölbe die zur Cramer'schen Concursmasse gehörigen

Eisen-, Stahl- und Kurzwaaren

meistbietend gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Leipzig, am 23. October 1884.

Handtrag, Gerichtsvollzieher.

Nichtamtlicher Theil.

Die Reichstagswahl in Leipzig.
VI.

* Wenn man ältere Programmreden liest, in welchen die einzelnen Candidaten in mehr oder weniger gewinnender Weise ihre Stellung zu den wichtigeren Tagesfragen darzulegen und zu begründen sich bemühten, und sodann die Verhandlungen im Reichstage über solche Fragen prüft, so wird man zu der Ueberzeugung gedrängt, daß derartige Programme sehr häufig nur geringen Werth haben. Die Persönlichkeiten, welchen es nicht darauf ankommt, je nach Ort, Zeit und Zuhörerschaft Farbe und Bekenntniß zu ändern — gerade in der neuesten Zeit ließen sich nach dieser Richtung hin lehrreiche Beispiele anführen — haben leichte Arbeit; andere dagegen, die zu solchen Wandlungen nicht geneigt sind, sehen sich genöthigt, große Zurückhaltung zu beobachten und sich namentlich über Fragen, die noch nicht in Gesetzesvorlagen greifbare Gestalt gewonnen haben, mit äußerster Vorsicht auszusprechen. Wir sind deshalb der Meinung, daß es weit richtiger sei, von einem Candidaten zu wissen, was er bisher gethan, wie er sich seither gezeigt und bethätigt hat, als von ihm zu hören, was er in Zukunft thun wolle. Nach dieser Auffassung, von der wir überzeugt sind, daß sie Viele mit uns theilen, genügt es hinsichtlich unseres Candidaten, des Herrn Dr. Tröndlin, darauf hinzuweisen, daß er in langjähriger öffentlicher Thätigkeit als Stadtverordnetenvorsteher und als Bürgermeister das Vertrauen der Bürgerschaft sich zu erwerben und zu erhalten gewußt hat. Er hat sich seit seinem Eintritt in das öffentliche Leben allerwärts als tüchtiger Geschäfts- und Verwaltungsmann bewährt, mit ruhigem, sicherem Blick, mit maßvoller Gesinnung und Haltung, ohne Furcht nach oben und unten; und so kann man zu der vollen Zuversicht gelangen, daß er auch im Reichstage ein würdiger und pflichttreuer Vertreter seiner Vaterstadt sein werde.

Dr. Tröndlin hat, wie wir wissen, nie verhehlt, daß er sich erst seit der Zeit freudig wieder zu den Anschauungen derjenigen Partei bekennen kann, in welcher die Scheidung nach links und rechts zum Ausdruck gekommen ist, seitdem die alten Traditionen durch die Erklärungen auf den Versammlungen in Heidelberg und Neustadt a. d. H. wieder aufgenommen wurden, und hierbei befindet er sich sicherlich in Uebereinstimmung mit der großen Mehrzahl unserer Bürgerschaft. Denn es ist zweifellos, daß der gesammte Wahlkampf, so vielgestaltig er auch erscheint, sich im Grunde nur um die zwei entscheidenden Gegensätze bewegt: national oder nicht national, und positiv oder negativ; dieser Gedanke wird auch bei den jetzigen Wahlen in unserer Stadt zum Ausdruck gelangen müssen.

Für mannigfaltige Unterschiede in politischer, religiöser und wirthschaftlicher Hinsicht ist in jeder der beiden großen Gruppen der Ordnungsparteien, welche wir als die positiven bezeichnen, Raum; verständigen sie sich über einen gemeinsamen Candidaten, so bedeutet dies nicht in allen Dingen auch eine Verzichtleistung ihrer Sonderanschauungen, sondern es heißt, sie legen auf dasjenige nicht hauptsächlich Gewicht, was sie unterscheidet, sondern auf das, was ihnen gemeinsam ist. Dieses Gemeinsame liegt aber zunächst darin, daß sie jede principielle Oppositionsstellung der Regierung gegenüber verschmähen und es als ihre Aufgabe ansehen, unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit und Selbstständigkeit dieselbe in der Verfolgung ihrer nationalen Politik zu unterstützen.

Hierin und in der Thatsache, daß Dr. Tröndlin sich bereit erklärt hat, als Candidat der Ordnungsparteien sich aufstellen zu lassen, liegt die Beantwortung einer ganzen Reihe von Fragen, welche an denselben gerichtet werden könnten. Wir können, um nur Einzelnes hervorzuheben, nach zuverlässigen Mittheilungen, sagen, daß Dr. Tröndlin gegen Einführung des Tabaksmonopols ist, gegen Verstaatlichung des Versicherungswesens, daß er ferner bereit ist, einzutreten für Unterstützung aller den Exporthandel fördernden Unternehmungen, für Verlängerung des Socialistengesetzes, so lange diese Partei in ihren seitherigen Grundsätzen beharret, für die dauernde Wehrhaftigkeit unserer Armee, für berechtigte Forderungen des Handwerkerstandes, sowie für gesetzliche Anordnungen zum Wohl der arbeitenden Classen und die Heranziehung des Privatvermögens der Officiere zu den Communalsteuern.

Wir möchten jedoch, trotzdem daß diese Anschauungen sich mit den Wünschen eines großen Theils der Wähler unserer Stadt decken, nicht von einem Candidaten für den Reichstag im Voraus eine bindende Zusage verlangen, wie er im gegebenen Falle abstimmen werde, um ihn auf diese Weise mit vorgeschriebener Marschroute in den Reichstag zu entsenden. Wir erblicken vielmehr in der bürgerlichen Tüchtigkeit unseres Candidaten Dr. Tröndlin eine Garantie für die Richtigkeit unserer Auffassung und sind überzeugt, daß seine Stellungnahme zu den einzelnen Fragen immer so ist, daß sie den Wünschen der Mehrzahl entspreche, welche ihm ihr Vertrauen durch seine Wahl schenken werden.

Wir kommen schließlich noch zu einem Einwand gegen die Wahl des Herrn Dr. Tröndlin, von dem wir wissen, daß er außer von den politischen Gegnern auch von manchen Anderen erhoben wird, die sonst sich mit diesem Candidaten ganz einverstanden erklären. Dieser Einwand besteht darin, daß man sagt, die Interessen unserer Stadtgemeinde würden geschädigt, wenn ihr Bürgermeister jährlich mehrere Monate lang in den Reichstag gehe. Wir haben schon früher nachgewiesen, daß die Deutschfreisinnigen am allerwenigsten ein Recht haben, sich auf einen solchen Einwand zu steifen; denn sie haben sich niemals gewirrt, Communalbeamte, die zu ihrem politischen Programm sich bekannten, in den Reichstag und Landtag zu wählen, und auch gegenwärtig candidirt wieder eine Reihe deutschfreisinniger Bürgermeister und Stadträthe bei der Reichstagswahl. Die deutschfreisinnige Partei hält also in Anwendung auf sich selbst Etwas für ganz in der Ordnung, was sie einer anderen Partei als Unrecht anrechnet. Wir bestreiten aber auch auf das Entschiedenste, daß durch den Umstand, daß der Bürgermeister unserer Stadt an den Arbeiten des Reichstages Theil nimmt, unsere Stadt irgendwie geschädigt werden kann. Wenn diese Behauptung richtig wäre, dann würde z. B. die Bestimmung in der sächsischen Landesverfassung, welche die Bürgermeister einer Anzahl von Städten eo ipso zu Mitgliedern der Ersten Kammer beruft, eine falsche Maßregel sein. So liegen denn doch wohl die Dinge nicht, daß durch die vorübergehende Entfernung des Bürgermeisters die Dinge hier im Rathscollegium ins Stocken gerathen müßten. Das Rathscollegium ist dermaßen collegialisch organisirt, daß das eine oder das andere abwesende Mitglied von den Collegen mit vertreten wird; dieser Fall ist schon oft dagewesen, ohne daß sich ernstliche Unzuträglichkeiten herausgestellt haben. Wir haben in dieser Beziehung ein zutreffendes Beispiel anzuführen; Herr Dr. Stephani, gewiß ein Mann, der es mit seinen amtlichen Pflichten streng und genau nahm, war noch längere Zeit hindurch activer Vorbürgermeister, als man ihn zum Reichstagsabgeordneten für Leipzig gewählt hatte, und er hat in öffentlicher Versammlung auf das Bündigste versichert, daß er, obgleich er anfänglich auch entgegengesetzter Meinung war, sich doch später überzeugt hat, daß eine Collision zwischen seinen Pflichten als Bürgermeister und als Reichstagsmitglied in keiner Hinsicht eingetreten ist. Der Fall übrigens, daß etwa beide Bürgermeister zu gleicher Zeit von Leipzig durch ihre parlamentarischen Aemter abberufen werden könnten, wird nicht eintreten; denn erstens tritt der sächsische Landtag in den nächsten drei Jahren, auf die das vom 28. October an datirende Reichstagsmandat gilt, nur ein einziges Mal zusammen, und zweitens pflegt der sächsische Landtag nicht zu derselben Zeit, wie der Reichstag sich zu versammeln.

Wenn nun aber auch den Interessen unserer Stadtgemeinde durch die Wahl ihres Bürgermeisters in den Reichstag eine kleine Einbuße zugefügt sein würde (was aber, wie wir nachgewiesen haben, nicht der Fall ist), so sind wir überzeugt, daß die Bürgerschaft Leipzigs dieses geringe Opfer zum Heile des großen deutschen Vaterlandes gern bringen würde. Es muß dringend gewünscht werden, daß der Stand der Communalbeamten im Reichstag nicht unvertreten ist; wie viele Fragen, welche die Interessen der Gemeinden, insbesondere der großen Städte in einschneidender Weise berühren, werden daselbst verhandelt, und es ist doch wohl ein ander Ding, wenn bei dieser Gelegenheit hervorragende Männer von Fach, die im Communaldienst die nöthigen Erfahrungen und Kenntnisse gesammelt haben, mit zu rathen und zu thaten haben, als wenn nur Rechtsanwälte, Professoren, Landwirthe, Kaufleute ꝛc. vorhanden sind, die beim besten Willen die Materie nicht gründlich beherrschen. Ein solcher hervorragender Fachmann mit weitem Blick und bedeutender Arbeitskraft ist aber Herr Dr. Tröndlin, und unsere Wählerschaft wird einen guten Griff thun, wenn sie diese Kraft auch dem Reichstag dienstbar macht. Es gilt nicht blos einen hochgebildeten Theoretiker, sondern auch einen ausgezeichneten Praktiker auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung dem Reichstag zuzuführen, und darum rufen wir allen hiesigen reichstreuen Wählern zu:

Wählt Dr. Tröndlin!

Zur braunschweigischen Frage.

Der „Regierungsantritt" des Herzogs von Cumberland in Braunschweig, welcher nach der Meinung der Rathgeber des Herzogs so zweckentsprechend ins Werk gesetzt worden war, ist gänzlich mißglückt, und die Candidatur des Herzogs von Cumberland als Nachfolger Wilhelm's von Braunschweig ist damit vollständig beseitigt. Der Regentschaftsrath hat sich auf der Höhe seiner Aufgabe gezeigt und die Gegenzeichnung des Huldigungspatents durch das Ministerium abgelehnt, das Ministerium alsdann die ganze Angelegenheit der Reichsregierung und benachrichtigte demgemäß den Reichskanzler von dem Eingang des Schreibens, mit dem Bemerken, daß es allen weiteren derartigen Kundgebungen entgegentreten werde. Fürst Bismarck hat darauf sofort erwidert, daß der Kaiser das Schreiben des Regentschaftsrathes mit Dank aufgenommen und sämmtliche Anträge desselben genehmigen werde. Durch die verständige Haltung des Regentschaftsrathes ist somit trotz des Versuches des Herzogs von Cumberland, die Ruhe Braunschweigs zu stören, die ordnungsmäßige Fortführung der Regierung des Landes bis zur Entscheidung des Bundesrathes gesichert. Hätte der Regentschaftsrath dem Ansinnen des Herzogs von Cumberland entsprechen, so wäre die Auflösung des Regentschaftsrathes und die Einsetzung einer provisorischen Regierung durch die Reichsregierung die nothwendige Folge gewesen, gerade der Zweck, welcher durch das Regentschaftsgesetz erreicht werden sollte, wäre vereitelt, und die Entscheidung des Bundesrathes im Sinne der Beseitigung der staatlichen Selbstständigkeit Braunschweigs beschleunigt worden. Hier zeigt es sich wieder, wie nothwendig die sofortige Uebernahme des militairischen Commandos in Braunschweig durch den Generalmajor v. Hilgers nach dem Ableben des Herzogs Wilhelm war.